



Weisung 3/2011 der ECom

Jahresrechnung Netz

9. Juni 2011

1. Ausgangslage

Artikel 11 StromVG verlangt, dass die Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen für jedes Netz je eine Jahresrechnung erstellen, die von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten ist. Des Weiteren sind die Netzbetreiber nach Artikel 12 Absatz 1 StromVG i.V.m. Artikel 10 Strom VV verpflichtet, die Informationen zu veröffentlichen.

2. Minimalanforderungen an die Jahresrechnung Netz

Die Jahresrechnung Netz des abgelaufenen Jahres muss bis am 31. August des Folgejahres über das Netzbetreiberportal der ECom eingereicht werden und wird anschliessend auf der Strompreiswebsite der ECom unter <http://www.strompreis.elcom.admin.ch> publiziert.

Die Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung und der Buchführung sind einzuhalten, insbesondere gilt das Stetigkeitsprinzip.

Die ECom stellt folgende **Minimalanforderungen** an eine Jahresrechnung:

- Die Jahresrechnung Netz umfasst die Bilanz und die Erfolgsrechnung des Netzes.
- Zwingend auszuweisen sind: Erträge Netz, Aufwände Netz sowie Gewinn bzw. Verlust Netz.
- Mit der Veröffentlichung des Jahresberichts sind die Vorjahreszahlen ebenfalls auszuweisen.
- Es sind Zahlenwerte auszuweisen. Der Geschäftsbericht bzw. Jahresbericht in beschreibender Form reicht alleine nicht.
- Falls eine Jahresrechnung des Unternehmens eingereicht wird, muss mindestens eine Segmentrechnung im Geschäftsbericht zum Netz vorhanden sein, welche den Minimalanforderungen genügt (vgl. oben bzw. beispielsweise gemäss IFRS 8 erstellt).